



**Karl Schmitt**

## **Wahlmonarchie ohne Ende? 50 Jahre V. französische Republik**

*Vortrag anlässlich des 50. Jahrestages der V. französischen Republik in der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena*

*25. November 2008*

**FPJ-Nr. 18/2009**

---

**Institut für Politikwissenschaft**

D – 07740 Jena    Tel.: 03641/945431  
Ernst-Abbe-Platz 8    Fax: 03641/945432



# **FORUM POLITICUM JENENSE**

**FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA**

**Karl Schmitt**

## **Wahlmonarchie ohne Ende? 50 Jahre V. französische Republik**

*Vortrag anlässlich des 50. Jahrestages der V. französischen Republik in der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena*

25. November 2008

**FPJ-Nr. 18/2009**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Karl Schmitt: Wahlmonarchie ohne Ende? 50 Jahre V.  
französische Republik

Vortrag anlässlich des 50. Jahrestages der V. französi-  
schen Republik

Jena: Universitätsdruckerei, 2009

Forum Politicum Jenense, Beitrag Nr. 18

ISBN 3-9807645-8-3

## FORUM POLITICUM JENENSE

Beitrag Nr. 18

Herausgeber:

Institut für Politikwissenschaft,  
Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Ernst-Abbe-Platz 8

07740 Jena

Tel.: 03641/945431

Fax: 03641/945432

Copyright: 2009 by Institut für Politikwissenschaft, Jena

Bezug über Herausgeber gegen Herstellungskosten + Versand

ISBN 3-9807645-8-3



## Einleitung

50 Jahre V. französische Republik – es gibt also Grund zu feiern: Vor 50 Jahren, im Oktober 1958, ist die gegenwärtige französische Republik geboren worden. Ein volles halbes Jahrhundert – Zeit für eine Bilanz. Und weil 1958 keine wirtschaftliche und auch keine gesellschaftliche Zäsur war, sondern eine verfassungspolitische, so ist eine *politische* Bilanz zu ziehen. Es stellen sich fünf Fragen, auf die zu antworten ist:

1. Wie ist die V. Republik in die neuere Verfassungsentwicklung Frankreichs einzuordnen?
2. Warum gibt es eine V. Republik? Wie ist sie entstanden?
3. Was zeichnet die V. Republik aus?
4. Wie ist die Verfassung der V. Republik im Rückblick zu bewerten?
5. Was bringt die Verfassungsreform vom Juli 2008?

### I. Die V. Republik in der neueren Verfassungsentwicklung

50 Jahre – im Leben des einzelnen Menschen ist das eine lange Zeit; aber: im Leben der Staaten ist das nicht sehr viel. Die meisten klassischen Demokratien Europas sind älter als 50 Jahre: das gilt sogar für Deutschland – die Bundesrepublik und ihr Grundgesetz werden im kommenden Jahr immerhin 60 Jahre alt. Die Schweiz gibt es in ihrer heutigen Gestalt und mit ihrer heutigen Verfassung seit 1848, also seit 160 Jahren; die Niederlande seit 1815, also seit bald 200 Jahren; und die heutige Verfassung Großbritanniens ist um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert entstanden, hat somit inzwischen mehr als drei Jahrhunderte hinter sich. Und schließlich die älteste geschriebene und bis heute gültige demokratische Verfassung der Welt, die amerikanische, gibt es seit 1787, also seit 221 Jahren.

Im Vergleich der klassischen Demokratien sind also die 50 Jahre der französischen V. Republik nicht eben sehr viel. Und damit sind wir bei einem wichtigen Merkmal der neueren Verfassungsgeschichte Frankreichs: eine große Turbulenz rasch aufeinander folgender Regimes. Wir Deutschen kennen das, wenn wir zurückschauen: Vor der Bundesrepublik und der DDR das „Dritte Reich“, das 1000-jährig sein wollte, aber dann zwölf Jahre dauerte, die mit vierzehn Jahren nur kurzlebige Weimarer Republik, davor 47 Jahre Kaiserreich, und davor nicht einmal ein deutscher Nationalstaat.

In Frankreich hat es in den gut 200 Jahren seit der Großen Revolution von 1789 nicht weniger als 16 geschriebene Verfassungen gegeben; hinzu kommen noch weitere 20 Regimes, die ohne eine ordnungsgemäß geschriebene Verfassung ausgekommen sind. Also insgesamt 36 Regimes. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Franzosen, um

den Überblick über die gegensätzlichen aufeinander folgenden Regimes zu behalten, dazu übergegangen sind, diese durchnummerieren: Sie sprechen vom 1. und vom 2. Kaiserreich, damit sind gemeint die Diktatur des ersten, in Jena gut bekannten Napoleon Bonaparte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, und die Diktatur seines Neffen, genannt Napoleon III., von 1852-1870. Und dann gibt es fünf Republiken, unmittelbar vor der V. von 1946-1958 die IV., davor die III. usw.

In dieser Perspektive, also mit Blick auf die 36 Regimes in den gut zwei Jahrhunderten seit der französischen Revolution, erscheinen die 50 Jahre der V. Republik nun anders als im Vergleich zu den anderen Demokratien Europas; nämlich nicht als eine kurze – sondern als eine lange Zeit. Mit ihren 50 Jahren kann nämlich die V. Republik in diesem Jahr auf die zweitlängste Lebensdauer eines Regimes seit der französischen Revolution zurückblicken – nur die III. Republik war langlebiger, sie brachte es von 1875-1940 auf immerhin 65 Jahre. Diese für französische Verhältnisse hohe Dauerhaftigkeit der V. Republik ist – wie sich zeigen wird – schon für sich genommen ein wichtiges Faktum für ihre Bewertung.

Warum aber der Übergang von einer Republik zur anderen, von der IV. zur V. Republik?

## II. Von der IV. zur V. Republik

Gehen wir also 50 Jahre zurück und werfen den Blick auf das Jahr 1958. Dieses Jahr war für Frankreich das Jahr einer tiefen Krise. In ihr kulminierte eine Entwicklung, die zwölf Jahre zuvor begonnen hatte – mit der Etablierung der IV. Republik im Jahr 1946. Damals, nach der Befreiung Frankreichs von der deutschen Besatzung, wollte man, in Reaktion auf das autoritäre Regime des Marschalls Pétain, der nach der Niederlage Frankreichs 1940 mit der deutschen Besatzungsmacht kollaboriert hatte, von vornherein jedem neuerlichen Abgleiten in eine Diktatur einen Riegel vorschieben. Auch nur der Anschein eines autoritären Regimes, ja auch nur ein Übergewicht der Regierung sollte vermieden werden. Deshalb machte die Verfassung der IV. Republik von 1946 das Parlament gegenüber den anderen Staatsorganen stark. In der Praxis zeigte sich allerdings, dass das Parlament von dieser starken Stellung keinen konstruktiven, sondern einen eher destruktiven Gebrauch machte. Auf Grund eines zunehmend zerklüfteten Parteiensystems und der ebenfalls zunehmend undisziplinierten Parteien kamen handlungsfähige Mehrheiten, die die jeweilige Regierung hätten stützen können, selten zustande; statt dessen nutzte das Parlament seine Macht, um Regierungen zu stürzen. Unter der IV. Republik, also in den zwölf Jahren zwischen 1946 und 1958, folgten nicht weniger als 25 Regierungen aufeinander; die Lebensdauer einer Regierung betrug weniger als sechs Monate. Langfristige politische Ziele konnten so nicht verfolgt, Grundsatzentscheidungen nicht angepackt werden.

Nun hatte sich in ähnlichen Situationen bereits zuvor in der III. Republik gezeigt, dass man mit einer Instabilität der Regierungen auch dann lange Zeit leben kann, wenn sie sich zu einer Lähmung der Handlungsfähigkeit des Systems insgesamt auswächst. Das zeigte auch das Beispiel Italiens in den Jahrzehnten von den 1960er bis zu den 1980er Jahren. Und das hätte auch im Frankreich der 1950er Jahre, unter der IV. Republik, so weitergehen können, wäre die Lage nicht eskaliert: durch eine außerordentliche Herausforderung des Systems. Und hätte sich nicht andererseits eine attraktive Alternative zum bisherigen Zustand geboten.

Die außerordentliche Herausforderung bestand für die IV. Republik darin, dass die Dekolonisierung Frankreichs in den 1950er Jahren eine innenpolitische Brisanz von solcher Tragweite annahm, dass energisches Handeln unaufschiebbar wurde. Zwar hatte Frankreich nach seiner militärischen Niederlage 1953 in Vietnam den Verlust Indochinas ebenso überstanden wie das Desaster seiner Intervention am Suezkanal 1956. Aber die Entscheidung über das Schicksal von mehr als einer Million Kolonisten in den Départements in Algerien, wo die französische Armee seit Jahren vergeblich gegen den Aufstand kämpfte, überforderte die Entschlusskraft der Regierung, die zwischen einer militärischen und einer politischen Lösung schwankte. Am 13. Mai 1958, in Paris gibt es seit einem Monat keine ordentliche, nur eine geschäftsführende Regierung, putscht die französische Armee in Algier, fühlt sich von der Heimat im Stich gelassen. Die Putschisten besetzen Korsika, der Absprung von Fallschirmjägern über Paris wird jede Stunde erwartet, Frankreich steht vor einem Bürgerkrieg.

Damit erschien eine Entwicklung am Horizont, deren Szenario wohlbekannt war. Gut zwanzig Jahre zuvor hatte der Anführer der putschenden spanischen Streitkräfte in Nordafrika, nämlich in Spanisch-Marokko, Francisco Franco, mit seinen Truppen ins Mutterland übergesetzt und hatte dort nach einem blutigen Bürgerkrieg die Republik abgeschafft und sein Regime errichtet.

Die IV. Republik war also 1958 am Ende ihres Lateins. Aber worin bestand die Alternative zum bisherigen Zustand? Die Alternative hatte einen Namen: Charles de Gaulle. General de Gaulle, der sich bereits im 2. Weltkrieg nach der traumatischen Niederlage Frankreichs als Retter der Nation bewiesen und Frankreich schließlich in den Kreis der militärischen und moralischen Sieger geführt hatte, stand auch jetzt als Retter wieder bereit. Er versprach nicht nur, den Bürgerkrieg abzuwenden und das Algerienproblem zu lösen, sondern auch, das Übel bei seiner Wurzel zu packen, also die strukturellen Ursachen der Krise zu beseitigen. Und das, ohne selbst die politische Macht zu ergreifen wie 1940 der Marschall Pétain und damit die Republik abzuschaffen, sondern durch eine grundlegende Reform der politischen Institutionen im Rahmen der bestehenden republikanisch-konstitutionellen Ordnung.



Der Ablauf der Ereignisse lässt sich knapp resümieren. Zwei Tage nach dem Putsch der Armee in Algier, am 15. Mai, richtet der inzwischen 67 Jahre alte de Gaulle von seinem Familiensitz in Lothringen aus, wo er seit Jahren zurückgezogen lebt, eine Botschaft an die Nation: „Ich halte mich bereit, die Machtmittel der Republik zu übernehmen.“ Die geschäftsführende Regierung in Paris versucht unterdessen, Herr der Lage zu werden; sie richtet einen Appell an die Putschisten in Algier, zum Gehorsam zurückzukehren; der Appell verhallt ungehört. Die loyalen Streitkräfte bereiten sich nun auf die Verteidigung von Paris vor. Die Pariser Politiker beginnen, nach Lothringen zu pilgern, zu Geheimgesprächen mit de Gaulle. Ergebnis: der Staatspräsident schlägt de Gaulle zum Regierungschef vor. Am 1. Juni, zwei Wochen nach dem Putsch in Algier, wählt das Parlament den General zum Président du Conseil, zum Regierungschef der IV. Republik – zu ihrem letzten, wie sich zeigen sollte. Zwei Tage später beschließt das Parlament zwei Gesetze: eines, das de Gaulle ermächtigt, ein halbes Jahr ohne Mitwirkung des Parlaments auf dem Verordnungsweg zu regieren; und ein zweites, das de Gaulle mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung beauftragt. Diese neue Verfassung wird unter der Federführung eines engen Vertrauten des Generals, des späteren Premierministers Michel Debré, innerhalb weniger Wochen fertig gestellt. Am 28. September wird sie von den Franzosen in einer Volksabstimmung mit 80 Prozent der abgegebenen Stimmen gebilligt. Am 4. Oktober 1958 tritt die neue Verfassung in Kraft. Die V. Republik ist geboren.

Am Anfang der V. Republik stand somit die überragende Gestalt Frankreichs im 20. Jahrhundert: der General de Gaulle. Die V. Republik ist sein Geschöpf. Jetzt, im zweiten Anlauf, konnte de Gaulle endlich die Verfassungsordnung Frankreichs nach seinen Vorstellungen prägen; denn beim Neubeginn nach dem 2. Weltkrieg hatte er sich als Chef der Provisorischen Regierung nicht durchsetzen können. Die IV. Republik war in seinen Augen eine Missgeburt. Sie war von vornherein zum Scheitern verurteilt; und ihr Schicksal bestätigte seine schlimmsten Befürchtungen.

Worin bestand de Gaulles Konzept? Für ihn lag das Hauptübel in der Instabilität und Schwäche, oft genug auch in der Handlungsunfähigkeit der Regierungen, die nicht allein das Scheitern der IV. Republik herbeigeführt hatte, sondern schon zuvor das unrühmliche Ende der III., als im Sommer 1940 die deutschen Armeen innerhalb weniger Wochen das politisch gelähmte Frankreich überrannten. Dieses Grundübel galt es also zu beseitigen. Frankreich brauche einen starken Staat und eine Verfassungsordnung, die diesen ermögliche und trage, um den Herausforderungen des 20. Jahrhunderts zu begegnen und seinen „Rang“ im harten internationalen Wettbewerb zu behaupten. Aber wie sollte das Grundübel, die gouvernementale Instabilität, beseitigt werden?

In parlamentarischen Systemen werden Stabilität und Handlungsfähigkeit durch die Existenz einer kohärenten parlamentarischen Mehrheit erreicht, welche die Regierung wäh-

rend einer Legislaturperiode bei allen, oder zumindest bei allen wichtigen Abstimmungen unterstützt. Nun existierte ein Parteiensystem, aus dem eine solche Mehrheit hätte hervorgehen können, 1958 in Frankreich nicht; sein baldiges Entstehen war auch in keiner Weise zu erwarten. Wie aber ließ sich die Handlungsfähigkeit von Regierungen auch dann gewährleisten, wenn eine zentrale Voraussetzung, nämlich die Existenz eines die Mehrheitsbildung ermöglichenden Parteiensystems, nicht gegeben war?

### III. Das Regime der V. Republik

Welche Lösung nun für dieses Problem bei der Ausarbeitung der Verfassung der V. Republik gefunden wurde, lässt sich schon am Aufbau des neuen Verfassungstextes ablesen. In der Verfassung der IV. Republik war der Text folgendermaßen gegliedert: I Souveränität, II Parlament, ... , V Präsident der Republik, VI Ministerrat. Dagegen die Verfassung der V. Republik: I Souveränität, II Präsident der Republik, III Regierung, IV Parlament. Hier wird unmittelbar deutlich: das Parlament ist in seinem Gewicht herabgestuft, dagegen hat die Regierung an Bedeutung gewonnen und der Staatspräsident ist an die erste Stelle gerückt.

Die Stärkung der Exekutive zu Lasten der Legislative wurde in einem ausgeklügelten System von Verfassungsbestimmungen, dem „rationalisierten Parlamentarismus“ im Einzelnen umgesetzt. Sie sollten vor allem zweierlei erreichen: erstens den Sturz der Regierung durch das Parlament erschweren und zweitens der Regierung die Durchsetzung ihres Programms erleichtern. Um den häufigen Sturz von Regierungen für die Zukunft zu vermeiden, wurden die Gelegenheiten reduziert, bei denen das Parlament die parlamentarische Verantwortung der Regierung ins Spiel bringen kann. Die in der III. und IV. Republik übliche „Interpellation“, bei der das Parlament mit einer von ihm initiierten Debatte über ein beliebiges politisches Problem und einer anschließenden Abstimmung über einen Beschlussantrag die Regierung in eine politisch unhaltbare Position bringen und zum Rücktritt zwingen konnte, wurde abgeschafft. Des weiteren ist es jetzt in das Ermessen des Premierministers gestellt, ob und wann er die Vertrauensfrage stellt. Im Unterschied zur IV. Republik muss nicht mehr die Regierung beweisen, dass sie über die Mehrheit verfügt; vielmehr muss jetzt das Parlament beweisen, dass die Regierung diese Mehrheit nicht mehr besitzt. Dazu steht dem Parlament zwar nach wie vor das Instrument des Misstrauensantrags zur Verfügung. Die davon für die Regierung ausgehende Gefahr wird jedoch einerseits durch die Beschränkung auf maximal drei Anträge pro Sitzungsperiode, also pro Jahr reduziert, zum anderen aber auch durch den neuen Abstimmungsmodus: Für die Annahme eines Misstrauensantrags erforderlich ist nun die Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung. Dabei werden nur die für den Antrag abgegebenen Stimmen gezählt; wer sich der Stimme enthält, stimmt also faktisch für die Regierung.

Dass eine Regierung nicht leicht zu Fall gebracht werden kann, sie also gute Chancen hat, im Amt zu bleiben, ist eine wichtige Voraussetzung, aber noch keine Garantie für kraftvolles Regieren. Dazu ist es erforderlich, dass eine Regierung ihr Programm auch bei ungewissen Mehrheiten im Parlament durchsetzen kann. Hierzu gibt der „rationalisierte Parlamentarismus“ ihr eine Reihe äußerst effektiver Instrumente an die Hand. Ich nenne die fünf wichtigsten:

*Erstens* enthält die Verfassung eine Liste derjenigen Materien, deren Regelung der Form eines Gesetzes bedarf; alle übrigen kann die Regierung ohne Mitwirkung des Parlaments per Verordnung entscheiden – eine Ausweitung ihres Handlungsspielraums.

*Zweitens* ist dem Parlament das Recht entzogen, wie es seine wichtigsten Arbeitsgremien, nämlich seine Ausschüsse, organisiert. Dadurch, dass die Verfassung die Zahl der Ständigen Ausschüsse auf sechs beschränkt, sind ihre Zuständigkeitsbereiche und die Zahl ihrer Mitglieder zu groß, um Gesetzgebungsverfahren effektiv steuern und die Regierungstätigkeit wirksam kontrollieren zu können.

*Drittens* legt die Verfassung die Tagesordnung des Parlaments weitgehend in der Hand der Regierung; sie kann das Parlament jederzeit dazu zwingen, sich mit ihren Vorlagen zu befassen – eine weitere empfindliche Einschränkung des Selbstorganisationsrechts des Parlaments.

*Viertens* hat das Parlament über Gesetzesvorlagen in der von der Regierung eingereichten Fassung zu beraten, und weiterhin auf Verlangen der Regierung über Vorlagen ohne Berücksichtigung von Änderungsanträgen, also en bloc, Beschluss zu fassen.

All dies hilft der Regierung dabei, Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen und eine unter Umständen diffuse Mehrheit zu disziplinieren, bietet aber dann kein Heilmittel, wenn ihr bei einem für sie unverzichtbaren Parlamentsbeschluss, etwa über die Haushalt, die Mehrheit fehlt. In diesem für die Handlungsfähigkeit der Regierung entscheidenden Fall stellt ihr das Arsenal der Verfassung der V. Republik schließlich *fünftens* eine Waffe bereit, die im Vergleich aller demokratischen Systeme einzigartig ist: Der Premierminister kann die Vertrauensfrage mit einer Gesetzesvorlage verbinden; diese Vorlage gilt dann ohne weitere Debatte und Abstimmung als angenommen, d.h. das Gesetz als beschlossen, wenn nicht innerhalb von 24 Stunden ein Misstrauensantrag eingebracht und angenommen wird. Diese Waffe blieb während der 50 Jahre der V. Republik keineswegs im Schrank – sie wurde immer wieder eingesetzt, wenn es um wichtige Vorhaben der Regierung, etwa um die Verabschiedung des Haushalts ging, ohne den sie weitgehend handlungsunfähig wäre. Ein besonders drastisches Beispiel ist der Aufbau der „force de frappe“, der französischen Atomstreitmacht, Anfang der 60er Jahre. Da es dafür in der keine Mehrheit im Parlament gab, setzte der Premierminister die Waffe insgesamt sechs Mal ein, bis das Projekt über die parlamentarischen Hürden war. Keiner der eingebrachten Misstrauensanträge fand eine Mehrheit, da de Gaulle seinen Rücktritt angedroht hatte – im noch anhaltenden Algerienkrieg hielten ihn die Abgeordneten für unentbehrlich.



De Gaulle und seinen Helfern genügte es 1958 jedoch nicht, unter dem Etikett des „rationalisierten Parlamentarismus“ ein ausgeklügeltes Instrumentarium in die Verfassung einzubauen, das es einer Regierung erlaubt, auch bei Nichtvorhandensein einer Parlamentsmehrheit zu überleben und handlungsfähig zu sein. Darüber hinausgehend sicherten sie die Position der Regierung zusätzlich dadurch ab, dass sie die Rollenverteilung zwischen Premierminister und Staatspräsident neu bestimmten und damit der Gesamtarchitektur der französischen Verfassung einen neuen Zuschnitt gaben. Den Grundgedanken hatte de Gaulle bereits 1946 in seiner berühmten Rede von Bayeux formuliert: „Es versteht sich von selbst, dass die Exekutive aus dem Parlament ... nicht hervorgehen kann. Daher muss die Exekutive vom Staatsoberhaupt, der über den Parteien steht, ausgehen.“ Damit ist die herausragende Stellung des Staatsoberhauptes angesprochen – Debré nennt ihn den „Schlussstein“ der Verfassung.

Welche Kompetenzen weist die Verfassung dem Präsidenten zu? Grundlagen seiner Macht sind vor allem diejenigen Vollmachten, die er alleine, ohne Zustimmung durch andere Staatsorgane ausüben kann. Dazu gehören: Er ernennt den Premierminister ohne Mitwirkung des Parlaments; er (nicht: der Premierminister) führt den Vorsitz im Ministerrat, also der Regierung; er kann die Nationalversammlung auflösen; er kann den nationalen Notstand erklären und übernimmt in diesem Fall wichtige Vollmachten; er ernennt drei der neun Mitglieder (einschließlich des Präsidenten) des Conseil Constitutionnel (Verfassungsgericht); und er besitzt schließlich die Kompetenzkompetenz hinsichtlich des eigenen Status und der eigenen Zuständigkeiten. Hinzu kommt eine Reihe von Vollmachten, die er nur bei Zustimmung anderer Staatsorgane ausüben kann, bei denen es aber umgekehrt ohne seine Mitwirkung nicht geht: Der Präsident leitet in Abstimmung mit dem Premier die Außen- und Verteidigungspolitik; er kann auf Vorschlag des Premiers oder des Parlaments einen Volksentscheid anberaumen; er ernennt hohe Beamte; für bestimmte Rechtsverordnungen ist seine Zustimmung erforderlich; er kann Verfassungsänderungen initiieren und kontrolliert das Änderungsverfahren.

Diese Auflistung zeigt, dass der französische Staatspräsident insbesondere für Krisensituationen, für Störungen im Verfassungsgefüge mit einer Art Reservemacht ausgestattet ist. Darauf deuten auch die Umschreibungen seiner Rolle, für die die Verfassung die Begriffe „Schiedsrichter“, „Garant der Verfassung und der Institutionen sowie der nationalen Unabhängigkeit“ verwendet. Dass der Verfassungstext dem Staatspräsidenten eher die Ausnahmesituationen als das politische Alltagsgeschäft als Handlungsfeld zuweist, ergibt sich auch daraus, dass er der Regierung (und nicht dem Präsidenten) die Bestimmung der Richtlinien der Politik überträgt, und der Premierminister über die administrative Infrastruktur sowie das oben skizzierte gesamte Arsenal des „rationalisierten Parlamentarismus“ verfügt, um diese Richtlinien auch umzusetzen.

Nun genügt es nicht, den Verfassungstext möglichst präzise zu analysieren, um die tatsächlichen Machtverhältnisse in einem System zu ermitteln; dazu ist es unerlässlich, die extrakonstitutionellen politischen Konstellationen in die Betrachtung einzubeziehen. Das gilt für die französische V. Republik in ganz besonderem Maße. Denn unter den Bedingungen dieser Verfassung spielten Faktoren wie die politische Autorität von Führungsfiguren von der Statur eines de Gaulle oder eines Mitterrand eine außergewöhnliche Rolle für die reale Machtverteilung im Staat, besonders aber das Hervortreten eines Faktums, mit dem 1958 niemand ernsthaft gerechnet hatte: nämlich des „fait majoritaire“, des Entstehens stabiler parlamentarischer Mehrheiten. Denn im Zuge eines Konzentrations- und Parteibildungsprozesses entstand bis Anfang der 1970er Jahre ein bipolares Parteiensystem zunächst aus vier Formationen (zwei links: Parti communiste + Parti socialiste, zwei rechts: Gaullisten + bürgerliche Mitte). Ein Parteiensystem, das schließlich am Ende der Ära Chirac durch die Marginalisierung der Kommunisten und Zentristen sowie des Front National zum gegenwärtigen Quasi-Zweiparteiensystem führte, in dem die Sozialistische Partei und die neogaullistische UMP die dominierende Rolle spielen. Im Ergebnis bildete das bipolare Vier-Parteien-System und heute das Quasi-Zweiparteiensystem die Grundlage für kohärente Mehrheiten in der Nationalversammlung, auf die die jeweiligen Regierungen sich stützen konnten.

Die Herausbildung kompakter Mehrheiten in der Nationalversammlung seit den 1960er Jahren hatte gravierende Folgen für die Verfassungspraxis, insbesondere für die Stellung des Staatspräsidenten. Ab jetzt gibt es zwei Grundkonstellationen: Entweder gehören die Mehrheitsfraktionen in der Nationalversammlung dem gleichen Lager an wie der Staatspräsident – das ist gegenwärtig der Fall: der Staatspräsident Nicolas Sarkozy war von der neogaullistischen UMP nominiert worden, die die Mehrheit der Nationalversammlung stellt – oder, zweiter Fall der sog. „cohabitation“: nicht das Lager des Präsidenten sondern das entgegengesetzte Lager hat die Mehrheit in der Nationalversammlung – so stand dem neogaullistischen Präsidenten Jacques Chirac 1997-2002 eine sozialistisch-kommunistische Parlamentsmehrheit gegenüber.

Der erste Fall der gleichlaufenden Mehrheiten bietet dem Staatspräsidenten so große Möglichkeiten bei der Ausschöpfung der ihm von der Verfassung übertragenen Kompetenzen, dass er der eigentliche Regierungschef ist. Der Staatspräsident – nicht der Premierminister – bestimmt faktisch (entgegen dem Wortlauf der Verfassung) die Richtlinien der Politik. Der Staatspräsident, und nicht der Premierminister, hat für Frankreich die EU-Ratspräsidentschaft inne; Nicolas Sarkozy, und nicht Francois Fillon, vermittelte in Georgien. Bei den deutsch-französischen Konsultationen konferierte die Bundeskanzlerin selbstverständlich mit Sarkozy und nicht mit Fillon. In dieser Konstellation ist der Premier nicht mehr als ein „Mitarbeiter“ des Präsidenten – so die Bezeichnung Sarkozys für Fillon („Le Premier ministre aide et soulage [entlastet] le Président“). Und ein solcher „Mitarbeiter“ kann vom Präsidenten auch nach Gutdünken ausgewechselt werden kann. Die Ver-

fassung bestimmt, dass der Staatspräsident „den Premierminister ernennt und ihn entlässt, wenn dieser ihm den Rücktritt der Regierung anbietet“.

Warum aber hatten weder de Gaulle, noch seine Nachfolger: Pompidou, Giscard d'Estaing, Mitterrand und Chirac Probleme, ihre Premierminister zum Rücktritt zu veranlassen, wenn sie sich ihrer entledigen wollten? Eine Anekdote will, dass de Gaulle sich von seinem Premier Pompidou bei dessen Ernennung ein Rücktrittsschreiben mit offenem Datum aushändigen ließ, das er dann zu gegebener Zeit aus der Schublade ziehen konnte und in das er nur noch das Datum einsetzen musste. So gut diese Geschichte erfunden ist – es bedarf solcher Vertrauen-ist-gut-Kontrolle-ist-besser-Schriftstücke gar nicht, um sog. „provizierte Rücktritte“ zu erreichen. Denn selbst ein „bockiger“ Premierminister, der gegen den Wunsch des Präsidenten im Amt bleiben wollte, weiß sehr genau, dass der eigentliche Führer der Mehrheit in der Nationalversammlung nicht er selbst sondern der Präsident ist, und dass dieser ihm im Fall einer öffentlichen Meinungsverschiedenheit die Unterstützung der Mehrheit entziehen und sie im Extremfall zu seinem Sturz veranlassen könnte. Es gehört also nicht viel prophetische Gabe zu der Voraussage, dass der gegenwärtige Premierminister Francois Fillon gehen wird, sobald Sarkozy zu einem günstigen Zeitpunkt der Meinung ist, dass er seine Schuldigkeit getan hat.

Komplexer liegen die Verhältnisse für den Präsidenten im zweiten Fall der „cohabitation“, wenn also die Parlamentsmehrheit nicht dem politischen Lager des Präsidenten angehört. Jetzt bleibt dem Präsidenten nichts Anderes, als den Führer des gegnerischen Lagers zum Premierminister zu machen, um eine handlungsfähige Regierung zu installieren. Und da die Mehrheit des Parlaments nun nicht seiner Autorität gehorcht, kann der Präsident einem solchen Premier weder seine politische Linie aufzwingen (jedenfalls nicht in der Innenpolitik), noch sich seiner entledigen, schon gar nicht nach Belieben. Unter diesen Bedingungen nutzen dem Staatspräsidenten seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen wenig; sein Ernennungsrecht sichert ihm immerhin Einfluss auf Personalentscheidungen; und lediglich die Außen- und Sicherheitspolitik bleibt als „domaine réservé“ sein Handlungsfeld.

Aber: die „cohabitation“ ist in den 50 Jahren der V. Republik die Ausnahme geblieben; die Regel waren Konstellationen gleichlaufender Mehrheiten, in denen der Staatspräsident die Zügel der französischen Politik in Händen hielt. Und in Zukunft werden Cohabitationen vollends unwahrscheinlich werden. Denn seit die Amtszeit des Präsidenten von sieben auf fünf Jahre verkürzt ist und damit die Termine der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen synchronisiert sind, ist davon auszugehen, dass die Franzosen dem gerade frisch von ihnen gewählten Präsidenten in den kurz darauf folgenden Parlamentswahlen auch die Mehrheit bescheren werden, um die Politik umzusetzen, für die er angetreten ist. Gleichgerichtete Mehrheiten sind und bleiben somit die „normale“ Konstellation des Regierens in der V. Republik.



Das bedeutet nun nichts Anderes, als dass Frankreich im Normalfall von einem „republikanischen Monarchen“ regiert wird. Denn tatsächlich ist der französische Staatspräsident ein „Hyperpräsident“ (Badinter); er ist der mächtigste Regierungschef sämtlicher Demokratien, die wir kennen, ganz gleich ob sie dem präsidentiellen Typus (wie in den USA) oder dem parlamentarischen Typus (wie in England oder in Deutschland) zuzuordnen sind. Das ergibt sich daraus, dass der Clou, die Genialität der Konstruktion des Amtes des französischen Staatspräsidenten darin besteht, dass er die Stärken der Stellung eines Präsidenten in einem präsidentiellen System mit denen eines parlamentarischen Premiers/Kanzlers miteinander verbindet, ohne aber deren jeweilige Schwächen zu teilen.

Die Stärke eines präsidentiellen (amerikanischen) Präsidenten liegt nun darin, dass er durch Direktwahl unmittelbar vom Volk legitimiert ist, seine Politik nicht vor dem Parlament verantworten muss und von diesem nicht gestürzt werden kann, andererseits aber (Schwäche!) für die Umsetzung seiner Politik auf die Zustimmung des Parlaments angewiesen ist. Dieser Zustimmung kann er sich keinesfalls sicher sein, vielmehr muss er Mehrheiten immer wieder neu herbeiverhandeln. Ein parlamentarischer Premier/Kanzler braucht sich dagegen kaum Gedanken über Mehrheiten zu machen (Stärke!). Solange er sich im Einklang mit seiner Partei/Fraktion/Koalition befindet, ist ihm die Mehrheit sicher; allerdings kann ihn die Mehrheit im Konfliktfall auch stürzen (Schwäche!).

Der französische Staatspräsident hat nun die unangefochtene Stellung eines amerikanischen Präsidenten (er kann nicht gestürzt werden), ohne dass er mit dessen Schwächen leben muss, nämlich immer wieder mehr oder weniger mühsam Mehrheiten für seine Projekte im Parlament zustande bringen zu müssen. Denn der französische Staatspräsident verfügt gleichzeitig über die Stärke eines parlamentarischen Premiers, nämlich sich auf seine Mehrheiten im Wesentlichen verlassen zu können, ohne mit dessen Achillesferse leben zu müssen, d.h. im Konfliktfall vom Parlament aus seinem Amt gejagt werden zu können.

#### IV. Bewertung der V. Republik

Wie ist Frankreich mit dieser Verfassung der V. Republik gefahren, die ihm in der längsten Zeit eine Hyperpräsidentschaft, eine republikanische Monarchie beschert hat, gelegentlich aber auch Kohabitationen ermöglicht hat, bei denen der Premierminister die Richtlinien der Politik bestimmt – mit Ausnahme der Außen- und Sicherheitspolitik? Ist im Rückblick auf die 50 Jahre ihres Bestehens eine Erfolgsgeschichte zu konstatieren – oder haben sich in diesen fünf Jahrzehnten grundlegende Funktionsdefizite der Verfassung gezeigt?

Eine erste Antwort auf diese Fragen liegt bereits in einem elementaren Faktum, nämlich der beachtlich langen Zeit, die die Verfassung besteht. Wie wir gesehen haben, ist es für eine republikanische Verfassung in Frankreich ganz ungewöhnlich, ein halbes Jahrhundert alt zu werden: Nur die III. Republik hatte eine längere Lebensdauer, alle anderen republikanischen Verfassungen erreichten nicht einmal die Volljährigkeit von 18 Jahren. Nun ist Dauerhaftigkeit für sich genommen noch kein Argument. Denn man muss sich fragen: Ist die Langlebigkeit der Verfassung auf ihre Qualität zurückzuführen? Oder hatte die Verfassung von 1958 einfach mehr Glück, musste nicht mit Staatsstreichen, mit Kriegen, mit feindlichen Besetzungen fertig werden?

Solche Belastungen blieben der V. Republik in der Tat erspart, allerdings musste auch sie schwierige Herausforderungen bestehen.

Die erste lag naturgemäß in der Lösung des Algerienproblems, an dem die IV. Republik gescheitert war. Dass er einen Friedensschluss mit Algerien erreichen konnte, verdankte de Gaulle zwar auch seiner Autorität. Die innenpolitische Durchsetzung wurde jedoch dadurch erst möglich, dass die Verfassung die dafür notwendigen Instrumente bereithielt: Ermächtigungsgesetze, Volksabstimmungen, Vollmachten für den Notstand.

Die Verfassung ermöglichte auch die Bewältigung der tiefen Erschütterung, in die die Ereignisse des Mai 1968 Frankreich stürzte: Durch die Auflösung und Neuwahl der Nationalversammlung konnte die Legitimationskrise des Präsidenten und der politischen Ordnung insgesamt mit friedlichen Mitteln überwunden werden.

Die V. Republik und ihre Verfassung überlebten sodann im April 1969 den Rücktritt de Gaulles, ihres Schöpfers, ebenso wie im Mai 1981 den Wahlsieg des Exponenten des sozialistisch-kommunistischen Lagers, François Mitterrand, der die präsidentialistische Verfassungspraxis als „permanenten Staatsstreich“ gebrandmarkt hatte. Dadurch dass Mitterrand, einmal Präsident, diese Praxis nahtlos fortsetzte, gewann die Verfassung nun auch im Lager der Linken an Legitimität.

Und schließlich überstand die Verfassung auch ihre „Stunde der Wahrheit“, die 1986 gekommen war, als ein Präsident erstmals ohne eigene Mehrheit im Parlament dandand. Mitterrand trat nicht zurück und ließ sich auf eine Zurückstufung seiner Rolle in der „cohabitation“ ein, eine Konstellation, die sich noch zwei Mal wiederholen sollte, aber jedes Mal wieder von einer präsidentialistischen Regierungspraxis abgelöst wurde.

Die Verfassung hatte sich also in Herausforderungen und Krisen als flexibler, anpassungsfähiger Rahmen für eine insgesamt stabile Entwicklung der V. Republik erwiesen, eine Stabilität, die nicht zuletzt auch den Aufstieg Frankreichs zu einer führenden modernen Industrienation und einen bislang nie da gewesenen Massenwohlstand ermöglichte. Diese insgesamt positive Bilanz von fünf Jahrzehnten der Verfassung von 1958

kann jedoch Schwachstellen nicht vergessen machen, auf die ihre Kritiker immer wieder hingewiesen haben. Sie bestehen in der Machtlosigkeit des Parlaments und in der Konzentration der Macht bei der Exekutive, die die Neigung der Regierung begünstigen, Entscheidungen ohne Rücksicht auf betroffene Bevölkerungsgruppen „durchzudrücken“, was letztlich aber vielfach nach lang anhaltenden vehementen Protesten der Straße zur Rücknahme solcher Entscheidungen führte. Beispiele: 1995 die Rentenreform von Premierminister Juppé; 2006 die Gesetzgebung zum „Erstinstellungsvertrag“ von Premierminister de Villepin.

Die Kritik an dieser problematischen Seite der Verfassung ist nie verstummt. Sie lässt sich an Buchtiteln ablesen; Jean-Francois Revel 1992: „Ineffizienter Absolutismus“; Bastien Francois 2001: „Misere der V. Republik“; Dominique Rousseau 2007: „Die V. Republik stirbt – es lebe die Demokratie“; Olivier Duhamel schon 2001: „Es lebe die VI. Republik!“ Der Forderung, die V. durch eine bessere VI. Republik zu ersetzen, haben sich im letzten Präsidentschaftswahlkampf im vergangenen Jahr sowohl die sozialistische Kandidatin Ségolène Royal als auch der zentristische Kandidat Francois Bayrou angeschlossen. Nicht so weit ging der Kandidat Nicolas Sarkozy, der gleichwohl fragte, inwiefern die Verfassungsordnung für die Ohnmacht und den Misskredit der Politik verantwortlich ist, wie auch für die Tendenz eines Teils der Eliten, sich ihrer Verantwortung zu entziehen. Konsequenterweise beauftragte der Wahlsieger Sarkozy im Juli 2007 als eine seiner ersten Amtshandlungen eine Kommission unter Vorsitz des früheren Premierministers Balladur damit, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Institutionen der V. Republik modernisiert und das Gleichgewicht zwischen ihnen wiederhergestellt werden können. Gut drei Monate später, Ende Oktober 2007 legte die Kommission ihre Vorschläge unter dem schönen Titel „Eine demokratischere V. Republik“ vor. Im April diesen Jahres brachte Premierminister Fillon auf dieser Basis eine Verfassungsrevision im Parlament ein. Im Juli 2008 schließlich, also vor vier Monaten, beschloss das Parlament eine Verfassungsreform, die bislang umfassendste der V. Republik, denn nicht weniger als 47 von insgesamt 116 Artikeln sind geändert, gestrichen oder neu eingefügt worden. Sind die Defizite der Verfassung beseitigt worden, ist eine „demokratischere V. Republik“ dabei herausgekommen?

#### V. Ertrag der Verfassungsrevision vom Juli 2008

Wie der Bericht der Balladur-Kommission so verfolgte auch die Verfassungs-Revision drei Ziele: „Eine besser kontrollierte Exekutive“ – „Ein gestärktes Parlament“ – „Neue Rechte für die Bürger“.

„Eine besser kontrollierte Exekutive“ – das betrifft naturgemäß in erster Linie die Position des Präsidenten. Drei ihn betreffenden Neuregelungen sind hervorzuheben. Die erste wurde von Sarkozy ausdrücklich gewünscht: eine Beschränkung der Amtszeit. War bisher



die Wiederwahl eines Präsidenten unbeschränkt möglich, so ist sie nun auf ein Mal begrenzt; die maximale Amtszeit des Präsidenten beträgt also zehn Jahre.

Auch die zweite Veränderung geht auf einen Wunsch Sarkozys zurück: Der Präsident erhält das Recht, vor dem Kongress (also einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern des Parlaments) eine Erklärung über seine Politik abzugeben. Solche Auftritte des Präsidenten im Parlament folgen dem Beispiel der jährlichen „State of the Union“-Rede des amerikanischen Präsidenten und kommen einem Amtsinhaber entgegen, der sich als „regierender Präsident“ versteht. (Sarkozy in einem Interview im Express vom März 2007: «Le président, ce n'est pas un arbitre, c'est un responsable ... La reine d'Angleterre est un arbitre !»)

Drittens werden die Machtbefugnisse des Präsidenten in einigen Punkten eingeschränkt. Bei der Ernennung zu bestimmten Ämtern ist er nun verpflichtet, die vorherige Stellungnahme des Parlaments einzuholen. Weiterhin kann das Parlament den Präsidenten bei der Ausübung seiner Rechte im Falle eines Notstandes in gewissem Umfang kontrollieren. Und schließlich ist das Parlament in Zukunft über Auslandseinsätze der französischen Streitkräfte zu informieren; Einsätze, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, bedürfen seiner Zustimmung.

Insgesamt ist – von den nun möglichen Auftritten vor dem Parlament abgesehen – eine Erweiterung der Kompetenzausstattung des Präsidenten nicht erkennbar. Im Gegenteil: Die übrigen Neuerungen lassen sich eher als eine vorsichtige Begrenzung seiner Befugnisse interpretieren, besonders dann, wenn man bedenkt, dass die Präsidentenrolle stärkende (von Sarkozy stark unterstützte) Vorschläge der Balladur-Kommission bei der Verfassungsreform nicht berücksichtigt wurden: vor allem der Vorschlag nämlich, dem Präsidenten nun auch von Verfassungs wegen das zu übertragen, was er in der präsidentialistischen Variante der Verfassungspraxis, also im Falle gleichlaufender Mehrheiten, faktisch ohnehin bereits in der Hand hält: die Bestimmung der Richtlinien der Politik.

Ihrem zweiten Ziel, der Stärkung des Parlaments, ist die Verfassungsrevision – wie sich schon zeigte – ein Stück näher gekommen: Erweiterte Rechte bei Ernennungen, beim Notstandsrecht und bei Auslandseinsätzen des französischen Militärs. Letzteres bleibt zwar hinter den amerikanischen und erst recht den deutschen Regelungen zurück, wurde aber inzwischen schon praktisch. Ende September 2008 stimmten beide Kammern einer Verlängerung des Afghanistan-Mandats zu, der erste Fall dieser Art – sieht man von der Abstimmung im Januar 1991 ab, bei der im ersten Golfkrieg die Zustimmung zur Entsendung französischer Truppen nach Kuwait erteilt wurde. (Mitterrand hatte dem Parlament den Beschluss vorgelegt, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein.)

Weitere Neuregelungen erweitern die Handlungsfreiheit des Parlaments: so berät es nun Gesetzesvorlagen in der von seinen Ausschüssen beschlossenen Fassung und bestimmt zukünftig seine Tagesordnung zur Hälfte selbst, außerdem steigt sein Einfluss in der Europapolitik. Wie zögerlich die Schritte bei der Aufwertung des Parlaments tatsächlich

waren, zeigt sich an zwei Beispielen. Beispiel 1: Die Zahl der Ständigen Ausschüsse wurde um ganze zwei von sechs auf acht erhöht (Vorschlag Balladur-Kommission: 10; Deutscher Bundestag: 23).

Beispiel 2: Die scharfe Waffe der Verbindung der Vertrauensfrage mit einem Gesetzesvorhaben wurde nicht abgeschafft, sondern entschärft: Ihre Anwendung ist in Zukunft begrenzt auf den Haushalt und die Finanzierung der Sozialversicherung sowie ein weiteres Gesetz pro Jahr (Joker!).

Sieht man diese Neuregelungen mit denen im Bereich der Bürgerrechte zusammen (Einführung begrenzter Volksbegehren, eines „Verteidigers der Bürgerrechte“ [Ombudsmann] sowie einer Kombination von Verfassungsbeschwerde und konkreter Normenkontrolle), so ergibt sich insgesamt folgendes Bild:

Aus der Verfassungsreform sind die Bürger und das Parlament als Gewinner hervorgegangen. Allerdings kommt die Stärkung des Parlaments vor allem der Mehrheit zugute, während die Ausstattung der Opposition mit neuen Rechten sehr bescheiden ausgefallen ist. Ob das Parlament tatsächlich an Gewicht gewinnt, wird nicht zuletzt davon abhängen, wie die Abgeordneten von ihren neuen Möglichkeiten Gebrauch machen und sich in Zukunft auf ihr Mandat konzentrieren – eine angesichts der in Frankreich üblichen Praxis der Ämterhäufung offene Frage, jedenfalls heute, vier Monate nach der Reform. Die Befugnisse des Staatspräsidenten sind punktuell eingeschränkt worden. Jedoch ist seine Position im Kern erhalten geblieben: Seine Legitimation durch direkte Wahl, sein Status der Nichtverantwortlichkeit vor dem Parlament und die politisch wesentlichen Elemente seiner Kompetenzausstattung (Ernennung des Regierungschefs, Parlamentsauflösung, Vorsitz im Kabinett) wurden nicht angetastet. Also summa summarum: auch im 50. Jahr ihres Bestehens kein Ende der V. Republik, kein Übergang zur VI., sondern: Die bestehende „republikanische Monarchie wird etwas weniger monarchistisch“, und dafür „etwas mehr republikanisch“ (A. Kimmel).



## Forum Politicum Jenense

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT

(Bezug gegen Einsendung der Herstellungskosten + Porto)

### Beitrag Nr. 1:

Klaus Dicke: Der Krieg als Lehrmeister des Friedens?, Jena 1996

### Beitrag Nr. 2:

Ingo Kolboom: Die Ära Mitterrand 1981 – 1995. Versuch einer Bilanz, Jena 1997

### Beitrag Nr. 3:

Jörg Monar: Der Vertrag von Amsterdam. Grenzen und Risiken des intergouvernementalen Verfassungsgebungsprozesses der Europäischen Union, Jena 1998

### Beitrag Nr. 4:

Hans Maier: Europa und die Kirchen

Werner Leich: Zum Verhältnis von Staat und Kirche in der DDR. Hintergründe, Fakten, Erkenntnisse, Jena 1998

### Beitrag Nr. 5:

Helmut Hubel: Moral, Realpolitik und transnationale Bindungen: Das trilaterale Verhältnis zwischen Deutschland, Israel und den USA, Jena 1998

### Beitrag Nr. 6:

Karl Schmitt (Hrsg.): Kirchen und Politik in und nach der friedlichen Revolution, Jena 1999

### Beitrag Nr. 7:

Helmut Hubel (Hrsg.): Quo vadis, Amerika? Beiträge zur Innen- und Außenpolitik der USA, Jena 1999

### Beitrag Nr. 8:

Torsten Oppelland: Die deutsch-amerikanischen Beziehungen nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, Jena 2000

### Beitrag Nr. 9:

Michael Mertes: Zur Entstehung und Wirkung des Zehn-Punkte-Programms vom 28. November 1989. Ein Werkstattbericht, Jena 2001

### Beitrag Nr. 10:

Richard Stöss: Rechtsextremismus. Begriffe, Ursachen, Ziele, Entwicklung und Perspektiven, Jena 2001

### Beitrag Nr. 11:

Klaus Dicke: Globales Recht ohne Weltherrschaft. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Welt-Gesetzgeber?, Jena 2001

### Beitrag Nr. 12:

Helmut Hubel: Die Ostbeziehungen der sich erweiternden EU, Jena 2001

### Beitrag Nr. 13:

Klaus Dicke: Harry Graf Kessler und sein "Verfassungsentwurf für den Völkerbund", Jena 2002

Beitrag Nr. 14:

Hartmut Behr und Markus Kaim (Hrsg.): Der Irak-Konflikt. Aktuelle Analysen, Jena 2003

Beitrag Nr. 15:

Torsten Oppelland (Hrsg.): Warum Wahlen verloren. Studien zu den Wahlkampfstrategien von CDU/CSU, FDP und PDS im Bundestagswahlkampf 2002, Jena 2003

Beitrag Nr. 16:

Alexander Graf York von Wartenburg: 30 Jahre Deutschland in den Vereinten Nationen, Jena 2004

Beitrag Nr. 17:

Olaf Leiße (Hrsg.): Sibirische Facetten: Erkundungen in einem fernen Land, Jena 2008

Beitrag Nr. 18:

Karl Schmitt, Wahlmonarchie ohne Ende? 50 Jahre V. französische Republik, Jena 2009

Beitrag Nr. 19:

Akademische Festveranstaltung zum 65.Geburtstag von Prof. Dr. Karl Schmitt, Jena 2009







Karl Schmitt:  
Wahlmonarchie ohne Ende? – 50. Jahre V. französische  
Republik

Jena: Universitätsdruckerei, 2009

Forum Politicum Jenense, Beitrag Nr. 18

**ISBN 3-9807645-8-3**